

3. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert eine enge Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt auf der Grundlage der strikten Wahrung der Verantwortung jedes Organs für seinen Aufgabebereich.
4. Der Minister der Justiz ist im Rahmen der Aufgaben des Ministeriums der Justiz in allen Fragen der Kaderarbeit und der Verwaltung der Gerichte weisungsberechtigt gegenüber
 - den Direktoren der Bezirksgerichte und ihren Stellvertretern, den Direktoren der Kreisgerichte.
 Er ist in allen Notariatsangelegenheiten weisungsberechtigt gegenüber den Direktoren der Bezirksgerichte.
 Der Minister der Justiz ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Staatlichen Notariate.

II

Die Rechte und Pflichten des Ministeriums der Justiz auf den einzelnen Aufgabengebieten

A Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung der staatlichen Kaderpolitik

1. Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Durchführung der staatlichen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie in den Staatlichen Notariaten.
2. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Kaderarbeit, daß alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik
 - ihr hohes Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und seines Arbeiter- und Bauern-Staates ausüben;
 - *— sich gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann verhalten;
 - sich stets und überall des mit ihrer Wahl ausgesprochenen Vertrauens würdig erweisen;
 - eng mit den Werktätigen verbunden sind, sich aufmerksam und feinfühlig zu den Vorschlägen und Sorgen der Werktätigen verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen;
 - tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik beherrschen;